

**Continental Reifen Deutschland GmbH**  
**Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach**  
 Telefon: +49 - 511 / 938 01, Email: service.motorrad@conti.de

**SERVICE - INFORMATIONEN FÜR  
 REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**

Nr.: 0125  
 Ausgabe: 3 / 04.04.2012  
 Seite: 1 von 1

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Fabrikname (Hersteller)		Handelsbezeichnung		Typ	
BMW		R 100 S		247 (Bj. 1976 > 1980)	
		R 100 RS		247 (Bj. 1976 > 1980)	
		R 100 T		247/7 (Bj. 1978 > 1980)	
		R 100 RT		247/7 (Bj. 1978 > 1980)	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,0 / 2,4 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge	
Bereifung vorne		Bereifung hinten		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,3 / 2,7 bar	
3.25-19 M/C 54H TL <sup>1)</sup>		4.00-18 M/C 64H TL <sup>1)</sup>			
ContiGo!		ContiGo!			
Bereifung vorne		Bereifung hinten			
100/90R19 M/C 57V TL <sup>2)</sup>		110/90R18 M/C 61V TL <sup>2)</sup>			
ContiClassicAttack		ContiClassicAttack			
Bemerkungen: <b>Auf Schlauchtypfelgen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben!</b>					
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
Art der Auflagen:					

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 04.04.2012



Ralph Viering  
 Reifenuntersuchung Motorrad

Korbach, 04.04.2012



Marco Zahn  
 Reifenuntersuchung Motorrad